



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB 2010) Gratis-Zulassung

§1 Allgemeines

Die Firma Gratis-Zulassung (nachfolgend Auftragnehmer) führt im Auftrag des privaten Kunden (nachfolgend Auftraggeber) An-Um- u. Abmeldungen von Kraftfahrzeugen und sämtliche daraus resultierenden Dienstleistungen durch.

Grundlage hierfür sind ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§2 Umfang der Leistung

Gratis-Zulassung als Auftragnehmer bietet Privat-Kunden, also Auftraggebern sämtliche Dienstleistungen die im Zusammenhang mit der An-u. Ummeldung von Kraftfahrzeugen stehen an. Der Service der An-oder Ummeldung eines Kraftfahrzeuges ist für den Auftraggeber kostenfrei, insoweit er mindestens die von Ihm benötigte KFZ Haftpflichtversicherung über die Versicherungsagentur des Auftragnehmers abschließt und den Vertrag auch bedient. Zu diesem Zweck bietet der Auftragnehmer dem Auftraggeber ausschließlich KFZ Versicherungs-Produkte renommierter, deutscher Service- Versicherer an.

Im Fall der vorzeitigen Kündigung durch Verschulden des Auftraggebers (z. Bsp. wegen Nichtzahlung der Erstprämie), oder das grundsätzliche Nichtzustandekommen des KFZ Versicherungsvertrags, wird dem Auftraggeber der Service und die dafür nötigen Dienstleistungen für die Durchführung der Zulassung nachträglich in Rechnung gestellt. Grundlage hierfür ist die jeweils gültige und aktuelle Preisliste. Der Auftraggeber kann hierfür die aktuelle veröffentlichte Preisliste jederzeit auf der Website des Auftragnehmers einsehen. In dieser Preisliste ist die derzeit gültige Umsatzsteuer bereits enthalten und wird bei erfolgter Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

Der Auftragnehmer bietet grundsätzlich alle von Ihm veröffentlichten Dienstleistungen auch auf Basis der aktuellen Preisliste an.

Der Auftragnehmer erbringt alle Leistungen gegenüber dem Auftraggeber selbst und/oder durch Dritte. Über die Auswahl solcher Dritter entscheidet der Auftragnehmer selbst und nach eigenem Ermessen. In diesem Zusammenhang stimmt der Auftraggeber bei Beauftragung des Auftragnehmers einer Weitergabe seiner Daten an Dritte, ausdrücklich zu. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer Verträge in seinem Namen abzuschließen und Erklärungen abzugeben.

Dies beinhaltet das Prägen von KFZ-Kennzeichen, den Abschluss einer notwendigen KFZ-Versicherung, sowie die Weiterleitung der erforderlichen Unterlagen /Dokumente/Erklärungen an die KFZ Zulassungsstelle (LABO).

§3 Bedingungen / Preise

Bei Auftragserteilung sind dem Auftraggeber sämtliche für die gewünschte Dienstleistung erforderlichen Unterlagen und Dokumente auszuhändigen und es ist die Vorauszahlung der voraussichtlichen Gebühren und sonstigen Zusatzleistungen, wie Kennzeichenerstellung zu entrichten. Der Empfang wird dem Auftraggeber quittiert.

Die vom Auftraggeber entrichtete Vorauszahlung wird vom Auftragnehmer mit den tatsächlich entstandenen Kosten, wie die amtlichen Gebühren, Kennzeichenerstellung und sonstige Zusatzleistungen aufgerechnet. Nach erfolgter Dienstleistung wird bei Übergabe der Unterlagen eine eventuelle Überzahlung an den Auftraggeber zurück erstattet. Dementsprechend wird der Auftraggeber bei vorheriger Unterzahlung mit sofortiger Fälligkeit nachbelastet, sollte die entrichtete Vorauszahlung nicht den tatsächlichen Kosten entsprechen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt den jeweiligen Betrag sofort in Empfang zu nehmen.

§4 Zeitraum / Leistungszeit

Im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten bemüht sich der Auftragnehmer die zeitlichen Fristen für die Durchführung der Dienstleistungen so gering wie möglich zu halten und auf die zeitlichen Wünsche der Auftraggeber einzugehen.

Der Auftragnehmer ist nicht verantwortlich für Verzögerungen, auf die er keinen Einfluss hat. Ebenso übernimmt der Auftragnehmer keine Garantie für bestimmte Durchführungszeiten.

§5 Rechte und Pflichten

Sämtliche erforderlichen Unterlagen und Dokumente sind vom Auftraggeber bei Übergabe an den Auftragnehmer auszuhändigen. Er versichert, dass sich sämtliche Dokumente zu Recht in seinem Besitz befinden und er berechtigt ist, das jeweilige Kraftfahrzeug für den Straßenverkehr zuzulassen.

Weiterhin versichert er die Echtheit, Richtigkeit, sowie die Vollständigkeit der von Ihm übergebenen Dokumente und Unterlagen.

Vor diesem Hintergrund stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von jeglichen Ansprüchen frei, die sich durch die Aushändigung unrichtiger, unechter und unvollständiger Dokumente und Unterlagen ergeben. Insbesondere gilt dies für den Fall der Beschlagnahme oder Einbehaltung von Unterlagen und Dokumenten durch staatliche Behörden oder der Polizei.

Sollte die beauftragte Dienstleistung nicht erbracht werden können, weil der Auftraggeber rechtlich unwirksame, unrichtige, oder unvollständige Dokumente und Unterlagen aushändigte, schuldet er dem Auftragnehmer dennoch die Vergütung analog der jeweils gültigen und veröffentlichten Preisliste. Diese Vergütung wird bei der Rückgabe der Dokumente fällig.

Der Auftragnehmer liefert die Ihm ausgehändigten Unterlagen und Dokumente, sowie eventuelle Kennzeichen an die Ihm bekannte Zustelladresse nach vorheriger terminlicher Absprache aus. Empfangsberechtigt sind ausschließlich der Auftraggeber, sowie der eventuelle Versicherungsnehmer als dessen vorher benannter Vertreter. Wird der Empfänger zum vereinbarten Termin nicht angetroffen, haftet der Auftraggeber für die zusätzlich entstehenden Kosten eines zweiten Auslieferungsversuchs. Sollte dieser ebenfalls scheitern, verpflichtet sich der Auftraggeber seine Unterlagen und Dokumente in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers persönlich abzuholen.

§6 Haftung und Gewährleistung

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber im Falle des Verlustes von Dokumenten und Unterlagen für den tatsächlich entstandenen Schaden, sofern sich diese zum Zwecke der Durchführung des Auftrages, im Besitz des Auftragnehmers befanden und verpflichtet sich zum Schadenersatz gegenüber dem Auftraggeber.

§7 Mängelanzeige

Bei erfolgter Rückgabe prüft der Auftraggeber die empfangenen Unterlagen, Dokumente und Gegenstände, wie Kennzeichen, sowie die Rechnung der amtlichen Gebühren des LABO. Eventuelle Mängel sind grundsätzlich binnen einer Woche dem Auftragnehmer anzuzeigen, beziehungsweise zur Kenntnis zu geben. Nach Ablauf dieser Frist, gilt die erbrachte Leistung des Auftragnehmers als genehmigt.

Handelt es sich um einen Mangel der binnen dieser Frist nicht erkennbar war, verlängert sich die Frist auf insgesamt vier Wochen.

§8 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht und als Gerichtsstand wird Berlin vereinbart.

§9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Teile dieser Klauseln unwirksam sein, so behalten die übrigen Klauseln ihre uneingeschränkte Gültigkeit und die Wirksamkeit dieser bleibt unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt die dem wirtschaftlichen Willen der Parteien am besten entsprechende wirksame Regelung. Die Parteien sind ggf. verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine wirksame entsprechend zu ersetzen.